

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

an der Decke der Gaststube über dem Handwerkstische aufgehängt. Solche Handwerkszeichen haben sich noch hie und da erhalten. Die Zusammengehörigkeit der Handwerker fand aber auch noch dadurch einen prägnanten Ausdruck, daß sich bei ihren Genossenschaften das weltliche mit dem religiösen Elemente verband, und jede Zunft für sich eine Art geistlicher Vereinigung (Bruderschaft oder Zechen) bildete. Jede derselben hatte einen gewissen Heiligen als Schutzpatron, dessen Gedächtnistag stets mit der kirchlichen Feier des Jahrtages verknüpft wurde. Manche Zunft besaß weiter auch einen eigenen Altar in der Pfarrkirche und veranstaltete gewisse Andachtsübungen bei demselben. Auch pflegten die Zunftgenossen dem Sonntagsgottesdienste in der Stadtpfarrkirche stets nach dem Handwerke gesondert beizuwohnen,²⁾ und sich ebenso an Processionen, die regelmäßig am Frohnleichnamstage und an dem darauffolgenden Sonntage, dann am Tage des heil. Sebastian und Florian stattfanden, unter Vorantragung ihrer Fahnen und mit bestimmten Abzeichen versehen zu betheiligen. Auch wurden verstorbene Zunftgenossen stets von ihren Zechgenossen zu Grabe getragen.³⁾ So lange das Traundorf zur Herrschaft Ort gehörte, waren auch die dort sesshaften Handwerker den Zünften derselben einverleibt, und traten erst nach der Vereinigung jener Ortsgemeinschaft mit der Stadt Gmunden den in dieser bestehenden Zünften bei.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Organisation des Handwerks, zum guten Theile auf den Grundsätzen der Selbsthilfe aufgebaut, in älterer Zeit sich trefflich bewährt hat. Nach und nach verlor aber das Zunftwesen unter dem Einflusse schlechter Zeitverhältnisse, die den Rückgang der Gewerbe bedingten, wie auch durch innere Zwistigkeiten und den Egoismus der Mitglieder seine frühere Bedeutung gänzlich. Auch die Reformen Kaiser Karls VI. und Maria Theresias vermochten es nicht wieder aus seinem Verfall zu erheben. Endlich schuf der Grundsatz einer freien Concurrenz die „Gewerbeordnung“ vom 20. December 1859, welche die Auflösung der alten Handwerkszünfte verfügte. An deren Stelle hat erst die am 15. März 1883 erschienene „Novelle zum Gewerbegesetz“ wieder die „Gewerbevereinigungen“ errichtet, denen die Aufgabe zuviel, die alten Formen, Gebräuche und Sitten des einst durch die Zünfte geregelten Handwerkslebens zum Theile verbessert und der Neuzeit angepaßt wieder einzuführen. Eine nähere Schilderung der hiedurch geschaffenen Sachlage liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Dagegen wollen wir im Folgenden dasjenige, was uns über verschiedene (leider bei weitem nicht alle) Gewerbe actenmäßig überliefert und nicht schon anderweitig in diesem Buche verwertet worden ist, etwas eingehender besprechen.⁴⁾

Müller.

Noch im Jahre 1521 waren, wie aus einer Schenkungsurkunde hervorgeht, die Müller mit den Bäckern, deren Gewerbe bezüglich ihrer Erzeugnisse überhaupt in einem engen Zusammenhange stehen, zu einer Zunft vereinigt.¹⁾ Erst später vollzog sich eine Trennung, ohne daß der Zeitpunkt derselben genauer angegeben werden kann; wir wissen nur, daß dieselbe 1605 als eine längst bestehende That-